

Haltung der EU gegenüber der kubanischen Regierung

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Haltung der EU gegenüber der kubanischen Regierung

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zur Lage in Kuba, insbesondere diejenige vom 17. November 2004¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. April 2005 zur Lage der Menschenrechte in der Welt und der EU-Menschenrechtspolitik (2004)²,
 - in Kenntnis der Erklärung des Vorsitzes vom 14. Dezember 2005 zu den „Damen in Weiß“ sowie der früheren Erklärungen des Vorsitzes vom 26. März 2003 und vom 5. Juni 2003 zur Lage in Kuba,
 - unter Hinweis auf den Gemeinsamen Standpunkt 96/697/GASP des Rates³ zu Kuba, der am 2. Dezember 1996 angenommen wurde und in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass eines der Hauptziele der Europäischen Union weiterhin darin besteht, den Grundsatz zu unterstützen, dass die Menschenrechte einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte allgemein gültig und unteilbar sind,
- B. in der Erwägung, dass Dutzende unabhängiger Journalisten, friedfertiger Dissidenten und Menschenrechtler, die der demokratischen Opposition angehören und von denen die meisten in das Varela-Projekt eingebunden und einige schwer krank sind, nach wie vor unter menschenunwürdigen Umständen in Haft sind und dass viele von ihnen direkte Familienangehörige der „Damen in Weiß“ sind,
- C. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament den Sacharow-Preis für geistige Freiheit im Jahre 2005 den „Damen in Weiß“, Hauwa Ibrahim und der weltweit tätigen Organisation „Reporter ohne Grenzen“ vergeben hat,
- D. in der Erwägung, dass die kubanische Regierung den „Damen in Weiß“ nicht gestattet hat, an der Verleihung des Sacharow-Preises am Sitz des Europäischen Parlaments teilzunehmen, was einen Verstoß gegen eines der Grundrechte der Menschen darstellt, nämlich das Recht, in seinem eigenen Land frei ein- und ausreisen zu können, das ausdrücklich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt ist,

¹ ABl. C 201 E vom 18.8.2005, S. 83.

² Angenommene Texte, P6_TA(2005)0150.

³ ABl. L 322 vom 12.12.1996, S. 1.

- E. in der Erwägung, dass die kubanischen Staatsorgane die konkreten Ersuchen und sonstigen Bemühungen des Präsidenten des Europäischen Parlaments und anderer Institutionen der Europäischen Union ignoriert haben, obwohl diese alle notwendigen Schritte unternommen haben, um zu erreichen, dass die „Damen in Weiß“ ihre Auszeichnung entgegennehmen können,
- F. in Kenntnis der Tatsache, dass Oswaldo Payá Sardiñas, dem Sacharow-Preisträger des Europäischen Parlaments 2002, systematisch die Freiheit zum Verlassen Kubas und zur Wahrnehmung von Einladungen dieses Parlaments und anderer Institutionen der Europäischen Union verweigert wird,
- G. in der Erwägung, dass im Jahr 2005 in Kuba keiner der wegen ihrer Gesinnung Inhaftierten freigelassen wurde, und dass die Zahl der politischen Häftlinge nicht nur nicht zurückgegangen ist, sondern beträchtlich zugenommen hat,
1. bedauert, dass seitens des kubanischen Staats nicht die wichtigen Signale abgegeben wurden, die das Europäische Parlament im Hinblick auf die uneingeschränkte Achtung der Grundfreiheiten und insbesondere der Meinungs- und Versammlungsfreiheit fordert, und verurteilt die Verschärfung der Repressionen sowie die Zunahme der Zahl der wegen ihrer Gesinnung Inhaftierten;
 2. hält es für unbegreiflich, dass in Kuba immer noch Menschen wegen ihrer Ideale und ihrer friedlichen politischen Tätigkeit in Gefängnissen einsitzen, und fordert die unverzügliche Freilassung aller wegen ihrer politischen Gesinnung Inhaftierten;
 3. verurteilt das Reiseverbot für die „Damen in Weiß“, die Verschärfung der Repressionen gegen die friedliche Opposition und die neuen Inhaftierungen, stellt fest, dass durch diese Tatsachen die Bestrebungen um eine Verbesserung der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Kuba, das Hauptziel der vom Rat im 31. Januar 2005 bei den ergänzenden Maßnahmen zum Gemeinsamen Standpunkt 96/697/GASP vorgenommenen Änderungen, vereitelt werden, und fordert den Rat auf, entsprechend zu handeln;
 4. ersucht den Rat und die Kommission, weiterhin alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Freilassung der politischen Häftlinge und die sofortige Beendigung der Schikanen gegen die politische Opposition und die Menschenrechtler zu erreichen;
 5. verweist mit Nachdruck darauf, dass die Menschenrechtsfrage insbesondere von jedem hochrangigen Besucher aus der Europäischen Union aufgegriffen werden sollte;
 6. fordert die kubanischen Behörden nachdrücklich auf, den „Damen in Weiß“ die unverzügliche Ausreise aus Kuba zu gestatten, damit sie die Einladung des Europäischen Parlaments wahrnehmen können, und ersucht seinen Präsidenten, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, damit die Preisträgerinnen den Sacharow-Preis tatsächlich und unmittelbar entgegennehmen;
 7. lädt Oswaldo Payá Sardiñas erneut ein und fordert die kubanischen Behörden auf, ihm die Reise nach Europa zu genehmigen, damit er vor den Gemeinschaftsorganen erscheinen kann;

8. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Regierung und dem Volkskongress der Republik Kuba sowie den „Damen in Weiß“ und Oswaldo Payá Sardiñas, den Trägern des Sacharow-Preises des Europäischen Parlaments, zu übermitteln.